



Fall-Nr.: UV 2010/38
Stelle: Versicherungsgericht
Rubrik: UV - Unfallversicherung
Publikationsdatum: 01.04.2020
Entscheiddatum: 30.09.2011

Entscheid Versicherungsgericht, 30.09.2011

Art. 18 UVG. Art. 16 ATSG. Anspruch auf Invalidenrente. Frage des Valideneinkommens bei einem Versicherten, der im Unfallzeitpunkt Gipser-Lehrling war (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2011, UV 2010/38).

Präsident Martin Rutishauser, Versicherungsrichterin Christiane Gallati Schneider,
Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiber Walter Schmid

Entscheid vom 30. September 2011

in Sachen

A.____,

Beschwerdeführer,

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Rainer Niedermann, St. Leonhard-Strasse 20,
Postfach, 9001 St. Gallen,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358,
6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin,

betreffend

Invalidenrente



Sachverhalt:

A.

A.a A.____ war als Gipser-Lehrling beim Gipsergeschäft B.____ angestellt und dadurch bei der Suva unfallversichert, als er am 30. April 2006 einen Treppensturz auf den Rücken erlitt (Unfallmeldung vom 22. Mai 2006; UV-act. II/1). Eine Röntgenabklärung ergab gemäss Bericht vom 4. Juli 2006 eine initiale Dehydratation des Diskus L5/S1 und im Übrigen ein normales lumbales Kernspintomogramm (UV-act. II/6). Dr. med. C.____, FMH Physikalische Medizin, bescheinigte am 17. Juli 2006 das Vorliegen von hartnäckigen Kreuz-/Gesässbeschwerden (UV-act. II/7). Am 4. Oktober 2006 zog sich der Versicherte zuhause eine Fingerfraktur zu (UV-act. II/21). Dr. C.____ berichtete am 27. Oktober 2006 unter anderem, er habe die Behandlung wegen Unzuverlässigkeit des Patienten abgeschlossen (UV-act. II/26). Eine ambulante Untersuchung im Kantonsspital St. Gallen ergab gemäss Bericht vom 23. November 2006, dass bei unauffälligem Röntgenbefund von Seiten des Spitals keine weiteren Massnahmen erforderlich seien. Dem Patienten sei sportliche Aktivität empfohlen worden (UV-act. II/27).

A.b Am 29. November 2006 fiel der Versicherte aus einer Höhe von ca. zwei Metern von einem Baugerüst (UV-act. I/1). Der erstbehandelnde Arzt Dr. med. D.____, Allgemeine Medizin FMH, diagnostizierte am 20. Dezember 2006 eine Metatarsale Fraktur des rechten Fusses und bestätigte eine volle Arbeitsunfähigkeit (UV-act. I/2). Am 18. Januar 2007 berichteten die Ärzte des Spitals Wil über eine anlässlich eines stationären Aufenthalts vorgenommene Plattenosteosynthese Metatarsale II rechts (UV-act. I/12). Am 15. März 2007 teilte die Suva dem Versicherten mit, bezüglich der Rückenbeschwerden bestehe ab 2. Dezember 2006 volle Arbeitsfähigkeit. Die ärztliche Behandlung sei diesbezüglich abgeschlossen worden, und der Unfall vom 30. April 2006 werde als abgeschlossen betrachtet. Für das Ereignis vom 29. November 2006 erbringe sie die gesetzlichen Versicherungsleistungen (UV-act. II/34, I/8). Am 5. Juli 2007 eröffnete die Suva dem Versicherten, nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vom 2. Juli 2007 (UV-act. I/29) sei er ab 4. Juli 2007 (wieder) zu 50% arbeitsfähig. Da die Arbeitsfähigkeit im Betrieb nicht mehr verwertet werden könne (Auflösung des Anstellungsverhältnisses), müsse diese aufgrund des allgemeinen



Arbeitsmarkts beurteilt werden (UV-act. I/32). Nach Entfernung des Osteosynthesematerials am 3. September 2007 (UV-act. I/45) und Auftreten einer Wundheilungsstörung (UV-act. I/54) erfolgte am 14. November 2007 im Kantonsspital St. Gallen ein erneuter operativer Eingriff am rechten Fuss (UV-act. I/59). In Berichten vom 4. April und 4. Juni 2008 wurde zusätzlich die Diagnose eines aktuellen CRPS Typ I gestellt (UV-act. 76, 95). Nach Durchführung von weiteren ärztlichen Behandlungen und Abklärungen (UV-act. I/99, I/102, I/109, I/115) stellte die Suva mit Verfügung vom 14. Januar 2009 die Heilkostenleistungen auf dieses Datum und die Taggeldleistungen im Sinn einer Übergangslösung per 28. Februar 2009 ein (UV-act. I/119). Diese Verfügung bestätigte sie mit Einspracheentscheid vom 8. September 2009 (UV-act. I/138), der in der Folge in Rechtskraft erwuchs.

A.c Mit Verfügung vom 3. November 2009 verneinte die Suva die Voraussetzungen für die Ausrichtung einer Invalidenrente und einer Integritätsentschädigung mit der Begründung, es liege weder eine wesentliche Behinderung noch eine unfallbedingte Erwerbseinbusse oder eine erhebliche Schädigung der Integrität vor (UV-act. I/139). Die gegen diese Verfügung durch Rechtsanwalt lic. iur. R. Niedermann, St. Gallen, erhobene Einsprache (UV-act. I/141, I/148) wies die Suva mit Einspracheentscheid vom 9. April 2010 ab (UV-act. I/153).

B.

B.a Gegen diesen Entscheid erhob Rechtsanwalt Niedermann für den Versicherten am 12. Mai 2010 Beschwerde mit den Anträgen, der Entscheid sei aufzuheben, und es sei dem Beschwerdeführer eine Rente entsprechend einem Invaliditätsgrad von mindestens 17% auszurichten. Zur Begründung legte er unter anderem dar, dass die Beschwerdegegnerin von einem zu tiefen Valideneinkommen bzw. von einem nicht anwendbaren Gesamtarbeitsvertrag und von zu tiefen Mindestlöhnen ausgehe. Im Juli 2006 habe der Beschwerdeführer die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden, worauf der Lehrvertrag um ein weiteres Jahr zwecks Wiederholung der Prüfung verlängert worden sei. Infolge der durch die Rücken- und Fussverletzung bedingten Arbeitsunfähigkeit habe der Beschwerdeführer praktisch keine Möglichkeit gehabt, seine mangelhaften praktischen Fähigkeiten bis zur Lehrabschlussprüfung im Sommer 2007 zu verbessern. Obwohl er noch arbeitsunfähig gewesen sei, sei er im Juni 2007



St.Galler Gerichte

nochmals zur Lehrabschlussprüfung angetreten, welche er jedoch wiederum nicht bestanden habe. Per 30. August 2007 sei das Arbeitsverhältnis aufgelöst worden. Er habe die Lehre im Sommer 2007 überwiegend wahrscheinlich infolge der durch den Unfall vom 29. November 2006 bedingten Arbeitsunfähigkeit nicht abschliessen können. Beim Valideneinkommen sei auf den Mindestlohn für Lehrabgänger im dritten Jahr nach der Lehre (Fr. 4'710.-- x 13) bzw. für gelernte Berufsarbeiter (Fr. 4'946.-- x 13) gemäss Gesamtarbeitsvertrag (GAV) 2009-2012 abzustellen. Bei der Bestimmung des Invalideneinkommens werde zu Unrecht ein höherer Leidensabzug von 15% verweigert.

B.b In der Beschwerdeantwort vom 14. September 2010 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des angefochtenen Einspracheentscheid. Zur Begründung verwies sie auf die Darlegungen im angefochtenen Entscheid und führte unter anderem aus, die Annahme in der Beschwerde, der Beschwerdeführer habe die (erste) Lehrabschlussprüfung wegen mangelnden praktischen Fähigkeiten nicht bestanden, gehe fehl. Die Aussage, der Beschwerdeführer habe bei der zweiten Lehrabschlussprüfung lediglich in den praktischen Fächern den erforderlichen genügenden Notendurchschnitt nur ganz knapp verpasst, sei aktenwidrig. Es seien nicht die körperlichen Beschwerden gewesen, die den Beschwerdeführer am Bestehen der Lehrabschlussprüfung gehindert hätten. Er hätte auch ohne den Unfall seine Lehre im Juni 2007 überwiegend wahrscheinlich nicht abgeschlossen. Die Beschwerdegegnerin sei somit beim Valideneinkommen zu Recht nicht vom Lohn eines gelernten Gipsers ausgegangen. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers und entgegen den Angaben des Lehrbetriebs davon ausgegangen werde, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2009 ohne den Unfall den Lohn eines Berufsarbeiters (gemäss GAV 2009-2012) erzielen würde, wäre kein Anspruch auf eine Invalidenrente ausgewiesen. Die Vorbringen in der Beschwerde würden keinen höheren Abzug beim Invalideneinkommen als 10% rechtfertigen. Selbst ein Leidensabzug von 5% würde den Umständen ausreichend Rechnung tragen. Da kein Rentenanspruch bestehe, erübrigten sich Ausführungen zum versicherten Verdienst.

B.c Mit Replik vom 24. Januar 2001 bestätigte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unter Einreichung weiterer Aktenstücke seinen Standpunkt.



Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin habe der Beschwerdeführer die beiden Lehrabschlussprüfungen nicht primär wegen mangelnder Schulleistungen, sondern insbesondere wegen der praktischen Fähigkeiten nicht bestanden. Der Grund hierfür liege bei der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit und damit der Unmöglichkeit, die Mängel in den praktischen Fähigkeiten im zusätzlichen Lehrjahr zu beheben (act. G 17).

Erwägungen:

1.

1.1 Streitig ist, ob der Beschwerdeführer als Folge des Unfalls vom 29. November 2006 Anspruch auf eine Invalidenrente hat; hinsichtlich der Frage des Integritätsentschädigungsanspruchs erwuchs der Einspracheentscheid vom 9. April 2010 unangefochten in Rechtskraft. Die Beschwerdegegnerin legte im angefochtenen Entscheid die rechtlichen Voraussetzungen der Bemessung von Invalidenrenten zutreffend dar (Erw. 1); darauf ist zu verweisen.

1.2 Im Nachgang zu einem stationären Aufenthalt in der Rehaklinik Bellikon vom 17. Juli bis 7. August 2008 wurde im Austrittsbericht vom 19. August 2008 festgehalten, der Beschwerdeführer sei wegen subjektiver Schmerzzunahme und mangelnder Kooperation am Therapieprogramm vorzeitig entlassen worden. Infolge erheblicher Symptomausweitung, Selbstlimitierung und ungenügender Kooperation hätten die zu erwartenden Verbesserungen bezüglich Funktion und Belastbarkeit nicht erreicht werden können. Das Ausmass der demonstrierten Einschränkungen lasse sich mit den geringfügigen objektivierbaren pathologischen Befunden der klinischen Untersuchung und bildgebenden Abklärung (UV-act. I/101) sowie der Diagnose aus somatischer Sicht nur zum Teil erklären. Die Beurteilung der Zumutbarkeit stütze sich daher primär auf medizinisch-theoretische Überlegungen, ergänzt durch die Beobachtungen bei den Leistungstests und im Behandlungsprogramm. Eine weitergehende Einschränkung lasse sich medizinisch-theoretisch nicht begründen. Aktuell bestünden keine Hinweise auf ein CRPS. Es bestehe keine psychische Störung von Krankheitswert. Die bisherige Tätigkeit als Gipser sei aktuell nicht zumutbar, da die Anforderungen zu hoch seien (langes Gehen und Stehen, Hantieren mit zu schweren



Lasten). Die Zumutbarkeit für andere berufliche Tätigkeiten werde im Moment noch nicht festgelegt, da die Leukozytenszintigraphie noch abzuwarten sei (UV-act. I/102). Eine Abklärung im Kantonsspital St. Gallen, Klinik für Nuklearmedizin, vom 22. August 2008 ergab ein unauffälliges 3-Phasen-Teilkörperskelettszintigramm beider Füsse ohne Hinweis auf eine entzündliche oder ossäre Pathologie. Eine Osteomyelitis sei praktisch ausgeschlossen. Die Durchführung einer Leukozytenszintigraphie würde keine weitere Information bringen (UV-act. I/109). Kreisarzt Dr. med. E.____, Facharzt FMH für Chirurgie, hielt im Bericht der ärztlichen Abschlussuntersuchung vom 10. Dezember 2008 unter anderem fest, der dystrophe Verlauf sei abgeheilt. Verblieben sei ein mögliches Schmerzsyndrom. Diese Unfallfolgen würden die Erheblichkeitsgrenze zur Ausrichtung einer Integritätsentschädigung nicht erreichen. Es stünden keine weiteren medizinischen Massnahmen zur Verfügung, die zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes führen würden. Dem Patienten seien vollschichtig Tätigkeiten idealerweise mit Wechselpositionen, sitzend, aber auch im Raum und bis Mittelstrecken gehend zumutbar. Lange Gehstrecken wie Botengänge und repetitives Treppengehen seien wie das Heben und Tragen gelegentlich von schweren Gewichten wie auch das Besteigen von Leitern eingeschränkt. Zu vermeiden sei das Aussetzen an Vibrationen (UV-act. I/115).

2.

2.1 Aufgrund der geschilderten medizinischen Akten (UV-act. I/102, I/109, 115) ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die frühere Tätigkeit als Gipser vom Beschwerdeführer nicht mehr ausgeübt werden kann, ihm jedoch Tätigkeiten mit Wechselpositionen, sitzend und bis Mittelstrecken gehend uneingeschränkt zumutbar sind, wobei lediglich bei langen Gehstrecken und repetitivem Treppengehen, beim Heben und Tragen von schweren Gewichten wie auch beim Besteigen von Leitern Einschränkungen bestehen. Zu vermeiden ist das Aussetzen an Vibrationen (UV-act. I/115). Anderslautende ärztliche Einschätzungen liegen nicht vor, und auch der Beschwerdeführer lässt die Zumutbarkeitsbeurteilung nicht in Frage stellen. Streitig sind hingegen die der Invaliditätsbemessung zugrunde liegenden Vergleichseinkommen (Art. 16 ATSG).



2.2 Für die Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des (möglichen) Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft; dies in der Annahme, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 129 V 224 Erw. 4.3.1, mit Hinweisen). Eine berufliche Weiterentwicklung ist zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine versicherte Person einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen tatsächlich realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (RKUV 1993 Nr. U 168, S. 100, Erw. 3b). Zur Festlegung des Valideneinkommens 2008 von Fr. 51'246.-- ging die Beschwerdegegnerin von dem im GAV 2007-2009 für das Maler- und Gipsergewerbe angegebenen Branchen-Mindestlohn für branchenfremde Mitarbeiter (d.h. solche ohne Branchen-Berufsabschluss) aus, der per 1. April 2008 Fr. 3'942.-- betrug (UV-act. I/153 S. 8 mit Hinweis auf UV-act. I/151 S. 12 Ziff. 9.3 und UV-act. I/86f). Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, es sei auf den Mindestlohn für gelernte Gipser abzustellen (act. G 1 S. 5). Dieser betrug gemäss GAV 2009-2012 (abrufbar unter www.smgv.ch) Fr. 4'946.-- pro Monat bzw. Fr. 64'298.-- pro Jahr für die Kategorie der gelernten Berufsarbeiter ab drei Jahren Berufserfahrung. Für Lehrabgänger im 3. Jahr nach der Lehre beläuft sich der Monatslohn auf Fr. 4'710.-- pro Monat bzw. Fr. 61'230.-- pro Jahr.

Zu prüfen ist die (hypothetische) Frage, ob der Beschwerdeführer ohne den Unfall vom 29. November 2006 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Lehre als Gipser (im zweiten oder dritten Anlauf) erfolgreich abgeschlossen hätte oder nicht. Anlässlich einer Besprechung vom 11. September 2006 gab die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers zu Protokoll, dieser habe die Lehrabschlussprüfung nicht beschwerdebedingt, sondern eher wegen der schulischen Leistungen nicht bestanden. Sie (die Arbeitgeberin) habe trotz bestehender Unstimmigkeiten (Unpünktlichkeit, Absenzen) den Lehrvertrag um ein Jahr verlängert (UV-act. II/11). Die im Juni 2007 abgelegte Wiederholungsprüfung bestand der Beschwerdeführer ebenfalls nicht, da er die reglementarische Minimalnote in den Fächern praktische Arbeiten und Berufskennnisse sowie bei der Gesamtnote nicht erreichte (Beilage zu UV-act. II/121; act. G 17.1/4). Dieses Ergebnis macht deutlich, dass das Nichtbestehen der Prüfung



nicht nur in mangelnden praktischen Fähigkeiten begründet war. Trotz Teilnahme am Unterricht (vgl. UV-act. I/4, I/27) und entsprechender Prüfungsvorbereitungsmöglichkeit erreichte der Beschwerdeführer weder im Fach Berufskennnisse noch in der Gesamtwertung die erforderliche Minimalnote. Im Schreiben des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes vom 20. Juni 2007 wurde er darauf hingewiesen, dass er die Prüfung im Juni 2008 nochmals wiederholen könne (Beilage zu UV-act. II/121; act. G 17.1/4). In einem Fragebogen der Invalidenversicherung gab der ehemalige Arbeitgeber am 26. August 2008 an, bei gewissen Arbeiten (Decken verputzen, Wände abglätten zum Streichen) habe der Beschwerdeführer den Anforderungen nicht entsprechen können. Man habe "nur Umtriebe" mit ihm gehabt (Beilage zu UV-act. II/121). Bereits in der Unfallmeldung vom 22. Mai 2006 hatte der Arbeitgeber erklärt, es bestünden riesige Probleme mit diesem Lehrling. Seiner Ansicht nach sei er "nur zu faul, um zu arbeiten" (UV-act. II/1). Die IV lehnte im Vorbescheid vom 17. November 2009 die Kostengutsprache für eine erstmalige berufliche Ausbildung mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer am 28. Juli 2009 vom IV-Berufsberater aufgefordert worden sei, sich bei ihm zu melden. Da er sich nicht gemeldet habe, werde davon ausgegangen, dass er kein Interesse an beruflichen Eingliederungsmassnahmen habe (UV-act. I/140).

Die geschilderten Umstände deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer sowohl die erste Lehrabschlussprüfung wie auch den zweiten Versuch in erster Linie wegen der mangelnden schulischen Leistungen nicht bestanden hat und die körperlichen Beschwerden nicht verantwortlich für das Nichtbestehen waren. Im Weiteren weisen die Gegebenheiten auf mangelnde Motivation des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit Fragen der Berufsbildung und -ausübung hin. Zwar ist festzuhalten, dass die Behandlung im Nachgang zum Unfall vom 29. November 2006 im Verlauf verzögert bzw. mit Komplikationen verbunden war und relativ lange dauerte (vorstehende Erw. 1.2), was die Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Unfall erschwerte. Die Gipsertätigkeit wurde denn auch ärztlicherseits als nicht mehr zumutbar erachtet. Jedoch bestanden wie erwähnt bereits vor dem Unfall und damit unfallunabhängig berufliche Probleme, und auch für eine Neuorientierung mit Hilfe der IV bestand im Jahr 2009 offenbar kein wirkliches Interesse des Beschwerdeführers. Er hat denn auch nach seinen Angaben in der Beschwerdeschrift "bis heute die von der IV beabsichtigten Umschulungsmassnahmen noch nicht in Angriff genommen", weshalb



sein Rechtsvertreter auch der Rentenprüfung bzw. der Bemessung des Invalideneinkommens anhand von LSE-Löhnen zustimmt (act. G 1 S. 7). Die Frage, ob die dargelegten Umstände für die (hypothetische) Schlussfolgerung ausreichen, dass der Beschwerdeführer ohne Eintritt des Unfalls überwiegend wahrscheinlich auch im dritten Anlauf die Lehrabschlussprüfung als Gipser nicht geschafft hätte, kann jedoch - wie nachstehend zu zeigen sein wird - offenbleiben, denn selbst bei Annahme eines Valideneinkommens von Fr. 61'230.-- (Lohn von Lehrabgängern im dritten Jahr nach der Lehre) bzw. von Fr. 64'298.-- (gelernter Berufsarbeiter ab 3 Jahren Berufserfahrung) wäre der Rentenanspruch abzuweisen.

2.3 Das Invalideneinkommen ist anhand statistischer Löhne zu bemessen. Aus der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) 2008 TA 1 Niveau 4 ist für Männer ein durchschnittliches Monatssalär von Fr. 4'806.-- ersichtlich. Das hieraus errechnete Jahressalär von Fr. 57'672.-- basiert auf 40 Wochenstunden und ist auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit 2009, d.h. auf 41.7 Stunden, aufzurechnen, woraus sich ein Betrag von Fr. 60'123.-- ergibt. Im Jahr 2009 stiegen die Nominallöhne um 2.1%, woraus für dieses Jahr ein Betrag von Fr. 61'386.-- resultiert.

Es ist angesichts des dargelegten Zumutbarkeitsprofils (vollzeitliche Zumutbarkeit von Tätigkeiten mit Wechselpositionen, sitzend und bis Mittelstrecken gehend, mit gewissen Einschränkungen bei langen Gehstrecken und repetitivem Treppengehen, beim Heben und Tragen von schweren Gewichten wie auch beim Besteigen von Leitern) nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine Erwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt wegen unfallbedingter Einschränkungen lediglich mit unterdurchschnittlichem Erfolg verwerten kann. Ein Abzug lässt sich nicht schon damit begründen, dass der in Betracht fallende Arbeitsmarkt gesundheitsbedingt eingeschränkt ist. Vielmehr rechtfertigt sich ein Abzug nur, wenn der Versicherte auch im Rahmen einer von den Ärzten als geeignet erachteten Tätigkeit in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist und deshalb mit einem reduzierten Lohn zu rechnen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2010, 8C_536/2010, Erw. 2.5 mit Hinweisen). In einer leichten bis mittelschweren wechselbelastenden Tätigkeit ohne lange Gehstrecken ist der im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids x-jährige Beschwerdeführer, der über eine



Niederlassungsbewilligung C verfügt (UV-act. I/121 [Lehrvertrag]), jedoch uneingeschränkt arbeitsfähig. Es fehlt an Anhaltspunkten dafür, dass unfallbedingt lediglich ein reduzierter Lohn erzielbar wäre. Wenn der Beschwerdeführer die Berücksichtigung der (fehlenden) Dienstjahre mit einem Abzug vom Invalideneinkommen unter Hinweis auf die Lohnangaben für gelernte Arbeiter gemäss GAV für das Maler- und Gipsergewerbe begründet, so ist mit der Beschwerdegegnerin (act. G 7 S. 5) festzuhalten, dass es vorliegend um den Durchschnittslohn aller Branchen (nicht nur der Maler- und Gipserbranche) und aller Dienstalterskategorien von ungelernten Arbeitskräften geht. Beim geschilderten Sachverhalt erscheint ein Leidensabzug nicht ausgewiesen. Demgemäss ergibt die Gegenüberstellung des Invalideneinkommens von Fr. 61'386.-- mit dem (höheren) Valideneinkommen von Fr. 64'298.-- eine Erwerbsunfähigkeit von 5% (aufgerundet; BGE 130 V 122 Erw. 3.2). Die Berücksichtigung eines Leidensabzuges von 5% würde zu einer Erwerbsunfähigkeit von 9% (abgerundet) führen. Würde als Valideneinkommen der hier - unter Annahme der bestandenen Lehrabschlussprüfung - angemessen erscheinende Lohn von Lehrabgängern im dritten Jahr nach der Lehre zugrunde gelegt (Fr. 61'230.-), läge der rechnerische Invaliditätsgrad noch tiefer. Die Beschwerdegegnerin verneinte damit zu Recht einen Rentenanspruch.

3.

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

Demgemäss hat das Versicherungsgericht

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.